



Gemeinde Vaz/Obervaz

# Botschaft des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 24. November 2019

Vorlagen:

1. **Melioration «Erneuerung Güterstrassennetz Vaz/Obervaz» - Nachtragskredit**
2. **Aufhebung des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Vaz/Obervaz**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung die vom Gemeinderat durchberatenen und verabschiedeten Vorlagen zur Abstimmung:

- 1. Melioration «Erneuerung Güterstrassennetz Vaz/Obervaz» - Nachtragskredit**
- 2. Aufhebung des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Obervaz**

Freundliche Grüsse

**Gemeinderat Vaz/Obervaz**

Alberta Kercho-Sigron  
Gemeinderatspräsidentin

Johann Gruber  
Gemeindeschreiber



## **1. Melioration «Erneuerung Güterstrassennetz Vaz/Obervaz» - Nachtragskredit**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Projekt „Erneuerung des Güterstrassennetzes Vaz/Obervaz“ werden die Landwirtschaftswege, welche mit der Gesamtmelioration in den Jahren 1945 - 1950 erstellt worden sind, den heutigen Verhältnissen angepasst. Das Meliorationsgebiet umfasst das Kulturland am Südhang der Stammfraktionen bis nach Fuso. Der geplante Ausbau ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Die Sicherheit beim Befahren mit den heutigen Fahrzeugen und Maschinen ist nicht mehr gewährleistet, da die Wegbreite ungenügend und der Strassenunterbau über grosse Strecken nicht tragfähig ist. Einzelne Wege sind nicht mehr befahrbar.
- Der Wegausbau ermöglicht das fach- und zeitgerechte Bewirtschaften des Kulturlandes im Meliorationsgebiet.
- Der Unterhalt des alten Wegnetzes ist sehr aufwendig. Die Bruttoinvestitionen für das Projekt betragen 4.1 Mio. Franken.

Bund und Kanton anerkennen das Vorhaben als Teilmeliorationsprojekt und übernehmen zusammen ca. 61 % der Kosten. Die Restkosten werden je hälftig durch das Bodenerlöskonto der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz und das Bodenerlöskonto der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz getragen. Die Bürgergemeindeversammlung hat am 18. Juli 2011 diesem Verfahren zugestimmt. Die Stimmbevölkerung hat das Projekt am 28. August 2011 angenommen und den Bruttokredit von 4.1 Mio. Franken freigegeben.

Ursprünglich war der Bau der Güterwege in drei bis vier Jahresetappen vorgesehen. Aufgrund der Kreditzusagen wurde der Bau in die Etappen 2-9 aufgeteilt. Die 1. und die 10. Etappe beinhalten administrative Aufgaben, Landerwerb, Vermarktung und Vermessung.

Die Bauetappen 2-8 sind ausgeführt. Noch ausstehend ist die Bauetappe 9.

### **2. Projektstand**

Der Plan im Anhang zeigt, welche Wege bereits ausgebaut und welche noch zu bauen sind. Noch ausstehend sind die Wege 1, 28 und 31. Nicht ausgeführt werden die Wege 9 und 24. Im Gegenzug wurden einzelne Wege länger, so dass die gesamte Weglänge nach Abschluss aller Bauetappen unverändert 13.3 km betragen wird.



---

Die Wege 1, 28 und 31 werden, unter Vorbehalt der Kreditfreigabe durch die Urngemeinde, im Jahr 2020 gebaut.

### 3. Mehr- und Minderkosten

Wege 4b, 18, 19, 20, 23, 25: Unterbau gut *	Fr. - 56'700
Wege 11, 12: zusätzliche Trockenmauern	Fr. 56'243
Wege 13a, 13c, 17a und 17b: Ersatz Sicker- und Transportleitungen Gemeinde	Fr. 65'746
Weg 32: Ersatz Bachdurchlass und Ersatz/Neubau talseitige Mauern (dadurch massiv bessere Weglinie)	Fr. 204'142
Weg 2: Neuer Einlenker und Ausrundung bei Garage Sigron. Leitungen tiefer legen. Zusätzliche Blockmauer.	Fr. 62'441
Weg 30: Verlängerung um 50 m, zusätzlich Sickerpackung	Fr. 134'985
Weg 28: zusätzliche Kunstbauten	Fr. 82'000
Weg 1: Massnahmen Quellschutz. 100 m Betonspuren.	Fr. 63'000
Weg 31: Ersatz Trockenmauern. Zusätzliche Zufahrten.	Fr. 70'000

\* Bei dieser Position handelt es sich um Minderkosten. Alle anderen Beträge sind Mehrkosten.

### 4. Noch zu erwartende Kosten

Bis heute sind insgesamt Kosten von rund Fr. 4'257'000.- aufgelaufen. Damit ist der Kredit von 4.1 Mio. Franken bereits mehr als aufgebraucht.

Für die noch zu bauenden Wege 1, 28 und 31 und für die Abschlussarbeiten werden Kosten von Fr. 582'000.- erwartet. Für Unvorhergesehenes werden Fr. 61'000.- eingeplant. Somit ist ein Bruttokredit von Fr. 4'900'000.- notwendig, respektive ein Bruttonachtragskredit von Fr. 800'000.-.



Kostenübersicht:

	<b>Kostenschätzung 28.08.2011</b>	<b>Zu erwartende Kosten</b>	<b>Zu erwartende Mehrkosten</b>
Wegbau Kostenvoranschlag total	Fr. 3'715'950	Fr. 4'350'359	Fr. 634'409
Wegbau nicht beitragsberechtig	Fr. 104'000	Fr. 342'713	Fr. 238'713
Wegbau beitragsberechtig	Fr. 3'611'950	Fr. 4'007'646	Fr. 395'696
Landerwerb, Bonitierung	Fr. 55'000	Fr. 22'013	Fr. -32'987
Vermessung, Grundbuch	Fr. 100'000	Fr. 151'740	Fr. 51'740
Auflageprojekt	Fr. 55'000	Fr. 15'691	Fr. -39'309
Ersatzmassnahmen Natur und Landschaft	Fr. 80'000	Fr. 264'755	Fr. 184'755
Umweltbericht, Baubegleitung	Fr. 60'000	Fr. 27'030	Fr. -32'970
Gemeinde, Verwaltung	Fr. 34'050	Fr. 6'847	Fr. -27'203
<b>Gesamtkosten</b>	<b>Fr. 4'100'000</b>	<b>Fr. 4'838'435</b>	<b>Fr. 738'435</b>

## 5. Kostengenauigkeit Budgetbetrag der Volksabstimmung vom August 2011

Die in der Abstimmungsbotschaft vom 28. August 2011 enthaltenen Kosten basieren auf einem Vorprojekt. Vorprojekte weisen jeweils eine Kostengenauigkeit von +/- 25 % auf. Werden zu den damals bekannt gegebenen Kosten von 4.1 Mio. Franken 25 % dazugezählt, ergibt sich ein Betrag von 5.125 Mio. Franken.

Bund und Kanton anerkennen eine Teuerung von Fr. 211'236.- für die im Jahre 2011 berechneten Kosten. Dies führt faktisch zu einer Erhöhung des Kredits um diesen Betrag.

Damit sind die zu erwartenden Gesamtkosten von 4.9 Mio. Franken für ein langjähriges Projekt, welches auf einem Vorprojekt basiert, durchaus im Rahmen.



## 6. Finanzierung

Beim im Jahr 2011 bewilligten Kredit von 4.1 Mio. Franken handelt es sich um einen Bruttokredit. Der damalige Kredit wurde an der Urne beschlossen. Deshalb soll der heute notwendige Nachtragskredit von Fr. 800'000.- erneut durch eine Volksabstimmung beschlossen werden.

Bund und Kanton haben ihre Nachtragskredite bereits freigegeben. Unter Einbezug der Kantonsbeiträge von 26 % und der Bundesbeiträge von 35 % verbleiben der Bürgergemeinde und der Politischen Gemeinde Restkosten von total Fr. 460'000.-. In diesen Zahlen wird mitberücksichtigt, dass nicht alle bisher aufgelaufenen Kosten subventionsberechtigt sind.

Wie im Jahr 2011 festgelegt, werden auch diesmal die Restkosten je hälftig (= Fr. 230'000.-) durch das Bodenerlöskonto der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz und das Bodenerlöskonto der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz getragen. Die Mittelverwendung ist reglementsconform. Die Bürgergemeindeversammlung hat am 19. August 2019 ihren Anteil bereits beschlossen.

## 7. Würdigung und Antrag

Durch die Erhöhung des Bruttokredits um Fr. 800'000.- kann das Projekt «Melioration Erneuerung Güterstrassennetz Vaz/Obervaz» wie geplant zu Ende geführt werden. Die Teuerung und die Zusatzkosten, welche auch aufgrund der Kostengenauigkeit des Vorprojekts aufgelaufen sind, werden gedeckt. Die für die Politische Gemeinde Vaz/Obervaz zusätzlich anfallenden Kosten von Fr. 230'000.- werden dem Bodenerlöskonto entnommen.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen mit 9 : 2 Stimmen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Erhöhung des Bruttokredits von 4.1 Mio. Franken auf 4.9 Mio. Franken gemäss vorliegender Botschaft zuzustimmen.

Beilage:

Plan Ausbau Güterwege Vaz – Projektstand Oktober 2019



## **2. Aufhebung des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Vaz/Obervaz**

### **1. Ausgangslage**

Die bestehende Gesetzgebung aus dem Jahr 1984 entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten. Zudem drängt sich eine Revision auch aufgrund von Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung auf.

### **2. Änderung der Zuständigkeiten**

Die neue Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFVO) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sollen die bis anhin geltende Gesetzgebung ersetzen.

Bisher galten für die drei Gesetzesnormen folgende Zuständigkeiten:

- 741.000 Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen ⇒ Urnengemeinde
- 741.100 Friedhofordnung ⇒ Gemeinderat
- 741.110 Gebührenordnung für das Bestattungswesen ⇒ Gemeindevorstand

Neu gelten für die zwei Gesetzesnormen folgende Zuständigkeiten:

- 741.200 Bestattungs- und Friedhofverordnung BFVO ⇒ Gemeinderat
- 741.210 Ausführungsbestimmungen zur BFVO ⇒ Gemeindevorstand

Für das Ausserkraftsetzen der bestehenden Gesetzgebung ist die Zustimmung der Urnengemeinde erforderlich. Der Gemeinderat hat die neue Bestattungs- und Friedhofverordnung am 20. August 2019 genehmigt. Dies unter Vorbehalt, dass die Urnengemeinde der Aufhebung des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Vaz/Obervaz zustimmt.

### **3. Wesentliche Änderungen in Kürze**

Die Verordnung wurde in erster Linie durch das vergrösserte Angebot von Grabarten ergänzt. Hierfür wurden neue Regelungen ausgearbeitet und die neuen Aufgaben auf die verschiedenen Gremien verteilt. Bisher überlagerte Aufgaben wurden vereinfacht oder aufgeteilt, damit die Zuständigkeiten klar zugewiesen werden können. Zudem wird den problematischen Bodenverhältnissen mit Auflagen für die Bestattungsbehältnisse Rechnung getragen.



Zur neuen Bestattungs- und Friedhofverordnung erlässt der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen, in welchen die Gebühren und die technischen Einzelheiten geregelt werden.

#### **4. Würdigung und Antrag**

Die totalrevidierte Bestattungs- und Friedhofverordnung trägt dem Anspruch auf eine schlanke, zeitgemässe Gesetzgebung Rechnung.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen einstimmig, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Aufhebung des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Obervaz zuzustimmen.

Anhänge:

Aufzuhebendes Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Obervaz

Neue Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz (BFVO)

Neue Ausführungsbestimmungen zur BFVO



## **Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Vaz/Obervaz**

### I. ALLGEMEINES

#### **Art. 1**

Aufsicht  
Verwaltung

<sup>1</sup>Das Bestattungs- und Friedhofswesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

<sup>2</sup>Die Verwaltung besorgen die Friedhofkommissionen.

#### **Art. 2**

Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:

- der Friedhof in Lenzerheide,
- der Friedhof in Zorten.

#### **Art. 3**

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ernennung einer Friedhofkommission von 3 bis 5 Mitgliedern für jede der beiden Friedhofanlagen und Bestimmung der Präsidenten.
- b) Erlass einer Friedhofordnung, welche die erforderlichen Ausführungs- und Detailbestimmungen zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen enthält.

#### **Art. 4**

Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Tätigkeit der Friedhofkommissionen.
- b) Erlass einer Gebührenordnung.
- c) Beschlussfassung über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der Gemeindeverfassung.
- d) Anstellung des Totengräbers und allenfalls des Friedhofgärtners und Erlass von Dienstinstruktionen. Anstellungen erfolgen auf Grund der Besoldungsverordnung der Gemeinde.
- e) Untersuchung und Bestrafung im Falle von Wiederhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder Friedhofordnung.
- f) Erteilung von Sonderbewilligungen auf Antrag der Friedhofkommissionen.

#### **Art. 5**

Friedhof-  
kommissionen

Den Friedhofkommissionen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde.
- b) Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde.
- c) Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes.
- d) Auftragserteilung an Gemeindeganzlei für Gebührenerhebung.
- e) Behandlung spezieller Gesuche und Antragstellung an den Gemeindevorstand.
- f) Beratung der Hinterbliebenen und der Grabmalersteller.

## **II. BESTATTUNGSWESEN**

#### **Art. 6**

Bestattungs-  
pflicht

<sup>1</sup>Auf den Gemeindefriedhöfen werden bestattet:

- a) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen und dort aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof beigesetzt, in dessen Einzugsgebiet sie wohnhaft waren oder sich dort aufgehalten haben.
- b) Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene, die nicht im Einzugsgebiet gewohnt oder sich dort aufgehalten haben, auf dem Friedhof des anderen Einzugsgebietes bestattet werden.

<sup>2</sup>Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes können auswärts wohnende Gemeindeglieder oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten, auf Gemeindegebiet bestattet werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag der Friedhofkommissionen.

#### **Art. 7**

Todesfall und Anordnung der Bestattung

<sup>1</sup>Nach eingetretenem Todesfall erstatten die Hinterbliebenen Anzeige an die Gemeindekanzlei und an das betreffende Pfarramt.

<sup>2</sup>Die Beerdigung wird gemäss Gemeindevorschriften im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Angehörigen des Verstorbenen ordnen selbst folgendes an:

- a) Bestellung des Leichenwagens (Auto).
- b) Bestellung des Grabgeläutes.
- c) Beschaffung des Sarges und des Kreuzes oder der Urne.
- d) Bestellung der Träger des Sarges oder der Urne.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen sind die Friedhofkommissionen anzurufen. Sind keine Angehörigen da, so sorgen die Friedhofkommissionen für eine schickliche Beerdigung.

<sup>4</sup>Die Präsidenten der Friedhofkommissionen wohnen persönlich allen Bestattungen bei, mit denen keine religiöse Feier verbunden ist.

#### **Art. 8**

Bestattungszeit

<sup>1</sup>Eine Bestattung ist nur nach Anmeldung bei der Gemeindekanzlei und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet.

<sup>2</sup>Die Bestattungen sind frühestens 48 Stunden und in der Regel spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes durchzuführen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen oder gerichtsmedizinischen Gründen.

<sup>3</sup>Die Bestattungen finden, anderslautende Abmachungen mit dem Pfarramt vorbehalten, an Werktagen statt.

#### **Art. 9**

Grabgeläute Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläutes. Auf Wunsch können Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) erfolgen.

#### **Art. 10**

Überführung und Bestattung In der Regel sind die Leichen spätestens innert 24 Stunden in die Leichenhalle zu überführen. Auf Wunsch der Angehörigen können die Leichen bis zur Bestattung im Trauerhaus belassen werden. Vorbehalten bleiben sanitätspolizeiliche Vorschriften. Sofern sanitätspolizeiliche Gründe dafür sprechen, kann die Überführung einer Leiche von der Friedhofkommission oder vom Arzt angeordnet werden.

### **III. FRIEDHOFWESEN**

#### **Art. 11**

Grabesruhe Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf dieser Frist bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung des Kantonalen Sanitätsdepartementes. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### **Art. 12**

Grabräumung Die nach Ablauf der Grabesruhe abgerufenen Grabmäler sind von den Angehörigen wegzuräumen. Geschieht dies nicht, besorgen die Friedhofkommissionen die Wegräumung und verfügen über die nicht entfernten Gegenstände.

#### **Art. 13**

Instandstellung und Pflege Die Instandstellung und Pflege der Graboberfläche und des Grabmales ist Pflicht der Angehörigen. Wird die Instandstellung und Pflege der Grabstätte trotz Mahnung vernachlässigt, können die Friedhofkommissionen die Grabstätte auf Kosten der Angehörigen in Ordnung stellen lassen.

#### **Art. 14**

Friedhof-  
ordnung

<sup>1</sup>Die Friedhofordnung regelt alle die Friedhöfe betreffenden Fragen wie:

- a) Die Art und Anordnung der Gräber.
- b) Die Grabmäler, ihre Grösse, Form und Material.
- c) Die Grabeinfassungen und Bepflanzungen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

#### **Art. 15**

Ausnahmen

In Härtefällen ist der Gemeindevorstand auf Antrag der Kommissionen zuständig, allfällige Gebühren zu erlassen und die Kosten eines einfachen Grabmales und die Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde zu übernehmen.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 16**

Strafbestim-  
mungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder die Friedhofordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 gehandelt.

#### **Art. 17**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden die bestehenden Friedhofordnungen aufgehoben.

In der Urnenabstimmung vom 17. Juni 1984 angenommen.

## **Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz (BFVO)**

Betrifft: Friedhof Lenzerheide und Friedhof Zorten

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) BR 500.000

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Zuständigkeit      Das Bestattungs- und Friedhofwesen steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes. Der Friedhofkommission, der Gemeindeverwaltung und der Abteilung Bau sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.

#### **Art. 2**

Friedhöfe            Öffentliche Friedhöfe sind:  
a) Der Friedhof Lenzerheide  
b) Der Friedhof Zorten

#### **Art. 3**

Aufgaben des Gemeindevorstandes      a) Überwachung der Tätigkeit der Friedhofkommission  
b) Erlass der Ausführungsbestimmungen  
c) Beschlussfassung über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen der Gemeindeverfassung

#### **Art. 4**

Friedhof-  
kommission

Die Friedhofkommission wird vom Gemeinderat für die Dauer von drei Jahren ernannt.

#### **Art. 5**

Aufgaben der  
Friedhof-  
kommission

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Erarbeitung von Budgetanträgen zuhanden des Gemeindevorstandes
- b) Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen der Gemeinde
- c) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Bestattungs- und Friedhofverordnung
- d) Entscheid über Gräberabruf
- e) Behandlung von Grabmalgesuchen, die nicht den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen
- f) Entscheid über spezielle Gesuche und Antragstellungen (Ausnahmen zu dieser Verordnung)

#### **Art. 6**

Aufgaben der  
Gemeinde-  
verwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- b) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und Weiterleiten an die entsprechenden Stellen
- c) Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- d) Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
- e) Organisieren einer würdigen Bestattung, wenn keine Angehörigen da sind
- f) Führung der Grabregister für die Friedhöfe gemäss Art. 2
- g) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung
- h) Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes
- i) Behandlung von Grabmalgesuchen, im Zweifelsfalle unter Einbezug der Friedhofkommission
- j) Publikation Gräberabruf und persönliche Benachrichtigung

### **Art. 7**

Aufgaben der  
Abteilung Bau

Der Abteilung Bau obliegen folgende Aufgaben:

- a) Öffnung und Schliessung der Gräber
- b) Präsenz während der Bestattung
- c) Räumung der abgerufenen Gräber
- d) Gewährleistung des Zugangs zu den Friedhöfen
- e) Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Friedhofanlagen

## **II. Bestattungswesen**

### **Art. 8**

Anrecht auf  
Bestattung

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Vaz/Oberbaz werden bestattet:

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Vaz/Oberbaz gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Mit Bewilligung des Vorsitzenden der Friedhofkommission für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Oberbaz, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.

### **Art. 9**

Todesfall und  
Anordnung  
der  
Bestattung

<sup>1</sup>Nach eingetretenem Todesfall erstatten die Hinterbliebenen Anzeige an die Gemeindeverwaltung und an das betreffende Pfarramt.

<sup>2</sup>Die Beerdigung wird gemäss Gemeindevorschriften im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. Die Angehörigen des Verstorbenen ordnen selbst folgendes an:

- a) Bestellung des Leichenwagens (Auto)
- b) Bestellung des Grabgelautes
- c) Beschaffung des Sarges, der Urne und des Kreuzes
- d) Bestellung Sarg-Träger

<sup>3</sup>Sind keine Angehörigen da, sorgt die Friedhofkommission für eine schickliche Beerdigung.



### **Art. 10**

Bestattungs-  
kosten und  
Grabmiete

<sup>1</sup>Die Bestattungskosten und die Grabmiete richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Bestattungs- und Friedhofverordnung.

<sup>2</sup>Die Bestattung umfasst:

- a) Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- b) Öffnung und Schliessung des Grabes.
- c) Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab
- d) Grabgeläute

### **Art. 11**

Bestattungs-  
zeiten

<sup>1</sup>Bestattungen finden grundsätzlich von Montag bis Freitag statt, in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr. Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet.

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Bestattung bestimmen die Angehörigen in Rücksprache mit dem Pfarramt und der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 12**

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläutes. Auf Wunsch können Bestattungen ohne Grabgeläute (stille Bestattungen) erfolgen.

### **Art. 13**

Überführung  
und  
Aufbewahrung

<sup>1</sup>In der Regel sind die Leichen innert 24 Stunden in den Aufbahrungsraum oder ins Krematorium zu überführen.

<sup>2</sup>Die Leiche kann bis zur Bestattung im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Die Aufbahrung soll 5 Tage nicht überschreiten.

#### **Art. 14**

Bestattungs-  
behältnisse

Es sind Säрге und Urnen aus weichen, gut abbaubaren und nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. In Reihennischengräbern sind Urnen aus allen Materialien zugelassen.

### III. Friedhofswesen

#### **Art. 15**

Art der  
Bestattung

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

##### **Friedhof Lenzerheide**

- a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
- b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
- c) Reihennischengrab Urne (sofern freie Nischen vorhanden; max. 2 Urnen)
- d) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
- e) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)
- f) Familiengrab (max. zwei Erdbestattungen und/oder mehrere Urnen)

##### **Friedhof Zorten**

- a) Reihengrab Erdbestattung (eine Erdbestattung und max. 2 Urnen)
- b) Reihengrab Urne (max. 2 Urnen)
- c) Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche; keine Urnen)
- d) Reihengrab für Kinder bis zehn Jahre (Erdbestattung oder Urne)

Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

## Art. 16

Allgemeine  
Bestimmungen  
zu den  
Grabarten

Urnengrab

### <sup>1</sup>**Reihengrab/Reihennischengrab Urne**

Die Leichenasche ist in einer Urne zu verwahren, die mit Name und Jahreszahl (Geburt und Tod) des Verstorbenen gekennzeichnet ist.

Familiengrab

### <sup>2</sup>**Familiengrab**

Familiengräber können von der Friedhofkommission an Einwohner der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen. Pro Familiengrab sind maximal zwei Erdbestattungen zugelassen (links/rechts). Weitere Erdbestattungen sind erst nach Ablauf der Grabesruhe auf der jeweiligen Seite möglich. Urnenbestattungen sind, unabhängig von der Grabesruhe, jederzeit möglich.

Kindergrab

### <sup>3</sup>**Reihengrab für Kinder**

Kinder werden bis zum Alter von 10 Jahren in Kindergräbern beigesetzt.

## Art. 17

Grabesruhe  
und  
Grabräumung

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab erfolgen, wobei die Dauer der Grabesruhe ab Erstbelegung gilt.

<sup>2</sup>Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre und kann auf Wunsch der Angehörigen jeweils um 20 Jahre verlängert werden. Während der letzten 20 Jahre der Mietdauer dürfen keine Erdbestattungen mehr durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist werden noch vorhandene Gegenstände durch die Abteilung Bau entsorgt.

<sup>4</sup>Wird ein Grab auf Wunsch der Angehörigen früher aufgelöst, geschieht dies auf deren Kosten. Die Ausgrabung von Leichen vor Ablauf der Grabesruhe bedarf einer besonderen Exhumationsbewilligung. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### **Art. 18**

Friedhof-  
unterhalt

Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung und Pflege der Friedhofanlagen. Sie kann damit Dritte beauftragen.

#### **Art. 19**

Öffentlichkeit  
und Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen und für alle zugänglich. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Anlagen wird Wert gelegt. Ein schickliches Verhalten der Friedhofbesucher wird vorausgesetzt.

#### **Art. 20**

Grabunterhalt

<sup>1</sup>Die Hinterbliebenen der Verstorbenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Bepflanzungen dürfen die Breite der Grabeinfassung und die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Vernachlässigte Gräber können von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

<sup>2</sup>Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Grabschmuck ist während zwei Wochen nach der Bestattung erlaubt. Nach Ablauf dieser Frist kann noch vorhandener Grabschmuck durch die Abteilung Bau abgeräumt und entsorgt werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten.

#### **Art. 21**

Grabmäler  
und Grab-  
einfassungen

<sup>1</sup>Das Grabmal und die Grabeinfassung sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Auskragende Teile dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen. Grabmal und Urnennischenplatte tragen Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen.

<sup>2</sup>Die Friedhofkommission kann für bestimmte Abteilungen einheitliche Grabmäler und Bepflanzungen vorschreiben.

<sup>3</sup>Liegende Grabmäler (Grabplatten) sind nicht gestattet.

Inschrift  
Urnengrab

<sup>4</sup>Bei Urnengräbern entlang von Friedhofmauern wird die Tafel für die Inschrift von der Gemeinde gestellt. Die Beschriftung gemäss den Vorgaben der Gemeinde ist Sache der Angehörigen.

Inschrift  
Gemeinschaftsgrab

<sup>5</sup>Auf Wunsch ist beim Gemeinschaftsgrab eine Namensinschrift auf einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Stein möglich. Art, Grösse, Farbe und Anordnung der Schrift sind vorgegeben. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Inschrift bleibt für max. 20 Jahre bestehen.

<sup>6</sup>Die Kosten für die Grabmäler und die Grabeinfassung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

## **Art. 22**

Eingabe und  
Bewilligung  
für Grabmäler

<sup>1</sup>Die Eingabe erfolgt an die Gemeindeverwaltung. Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden und muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse von Auftraggeber und Ersteller
- b) Art der Bestattung
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person mit Geburts- und Todestag
- d) Angabe des Materials und der Bearbeitungsart aller Sichtflächen
- e) eine vermasste Zeichnung M 1:10 mit Vorderansicht, Seitenansicht sowie massstäblich eingezeichneter Inschrift und Ornamente
- f) vorgesehener Versetztermin

<sup>2</sup>Für die Beurteilung von besonderen Projekten können Detailzeichnungen und Modelle verlangt werden.

### **Art. 23**

Fristen

<sup>1</sup>Grabmäler und Grabeinfassungen dürfen erst nach genügender Setzung des Grabes, jedoch frühestens neun Monate nach der Beerdigung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

<sup>2</sup>Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden. Vor dem Setzen der Grabeinfassung und des Grabmals ist immer mit der Abteilung Bau Kontakt aufzunehmen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Straf-  
bestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Bestattungs- und Friedhofverordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 20'000.00 bestraft.

### **Art. 25**

Ausführungs-  
bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. In den Ausführungsbestimmungen sind die Gebühren und die technischen Anforderungen festgelegt.

### **Art. 26**

Aufhebung  
bestehenden  
Rechts

Mit der Genehmigung dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung durch den Gemeinderat am 20. August 2019 und dem Beschluss der Urnengemeinde am 24. November 2019 werden das Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 17. Juni 1984 sowie die Friedhofordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 6. Februar 1984 / 17. Juni 1984 ausser Kraft gesetzt.

### **Art. 27**

Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

741.210

## Ausführungsbestimmungen zur Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Vom Gemeindevorstand Vaz/Oberbaz beschlossen am ...

Gestützt auf Art.10ff und Art.21ff der Bestattungs- und Friedhofverordnung (BFVO) werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattungskosten	Einwohner	übrige Personen
	nach Art. 8a) BFVO	nach Art. 8b) BFVO
Reihengrab Erdbestattung	unentgeltlich	2'000.00
Reihengrab Urne	unentgeltlich	400.00
Reihennische Urne	unentgeltlich	200.00
Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	200.00
Reihengrab für Kinder Erdbestattung	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihengrab für Kinder Urne	unentgeltlich	unentgeltlich
Familiengrab Erdbestattung	unentgeltlich	2'500.00
Familiengrab Urne	unentgeltlich	400.00

Grabmieten	Einwohner	übrige Personen
	nach Art. 8a) BFVO	nach Art. 8b) BFVO
Reihengrab Erdbestattung	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihengrab Urne	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihennische Urne	500.00	1'000.00
Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	unentgeltlich
Reihengrab für Kinder	unentgeltlich	unentgeltlich
Familiengrab (für die Dauer von 40 Jahren)	5'000.00	auf Anfrage
Familiengrab (Verlängerungsgebühr für weitere 20 Jahre)	3'000.00	auf Anfrage

Inschriften	Gemeindeangehörige	übrige Personen
	nach Art. 8a) BFVO	nach Art. 8b) BFVO
Gemeinschaftsgrab	1'400.00	1'400.00

Abmessungen Friedhof Lenzerheide	Grabmäler (bxh)	Grabeinfassungen (bxl)
alle Masse sind Aussenmasse in cm	maximale Masse	fixe Masse
Reihengrab Erdbestattung	50x115	60x160
Reihengrab Urne	Tafel (vorgegeben)	60x80
Reihennische Urne	Tafel (vorgegeben)	60x80
Gemeinschaftsgrab	Stein (vorgegeben)	keine
Reihengrab für Kinder	50x115	60x100
Familiengrab	150/max. 10cm unter Mauerkrone	170x200

Abmessungen Friedhof Zorten	Grabmäler (bxh)	Grabeinfassungen (bxl)
alle Masse sind Aussenmasse in cm	maximale Masse	fixe Masse
Reihengrab Erdbestattung	50x115	60x160
Reihengrab Urne	50x80 oder Tafel (vorgegeben)	60x80
Gemeinschaftsgrab	Stein (vorgegeben)	keine
Reihengrab für Kinder	50x115	60x100

